

Reglement für finanzielle Beiträge an Exkursionen und Feldkurse des D-USYS

Dieses Reglement regelt die finanziellen Beiträge an Exkursionen und Feldkurse, welche von den Studiengängen Agrar- und Umweltnaturwissenschaften angeboten werden.

A) Beiträge innerhalb der Schweiz und im grenznahen Raum

1. Rückvergütung der Transportkosten für Hin- und Rückfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖV): Bei Sammelbestellungen Rückvergütung der tatsächlichen Fahrkosten auf Basis Halbtax. Für selbstgelöste Einzelbillette unter Fr. 10.00 auf Basis Halbtax besteht kein Rückvergütungsanspruch.
2. Rückvergütung der Unterkunftskosten bei mehrtägigen Exkursionen von max. Fr. 25.-- pro Übernachtung und Studierenden.
3. Reiseeinkaufskosten für Hin- und Rückfahrt, sofern diese günstiger sind als ÖV. Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.
4. Kosten für ETH-Fahrzeuge, sofern diese günstiger sind als ÖV oder Reiseeinkauf. Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.
5. Reise- und Übernachtungskosten von Begleitpersonen werden **nicht** übernommen und müssen von der Professur/Forschungsgruppe selbst getragen werden.

B) Beiträge ausserhalb der Schweiz aber innerhalb Europa

1. Das Departement übernimmt die Kurskosten der Studierenden (Unterkunft, lokale Transporte usw.) von CHF 50.- pro Exkursionstag ohne An- und Abreisetag. Studierende, die an einer Exkursion in dieser Kategorie teilnehmen, erhalten einen Mindestbetrag von CHF 200.-.
2. Die Kosten der Anreise an den Ort des Kursbeginns und der Rückreise vom Ort des Kursendes gehen zu Lasten der Studierenden*.
3. Die weiteren Kosten, die durch die Studierenden selbst zu tragen sind, dürfen CHF 50.- pro Exkursionstag und Person nicht übersteigen.
4. Die Restkosten übernimmt der Anbieter.

C) Beiträge ausserhalb der Schweiz und ausserhalb Europa

1. Das Departement übernimmt die Kurskosten der Studierenden (Unterkunft, lokale Transporte usw.) von CHF 50.- pro Exkursionstag, ohne An- und Abreisetag. Studierende, die an einer Exkursion in dieser Kategorie teilnehmen, erhalten einen Mindestbetrag von CHF 200.-.
2. Die Kosten der Anreise an den Ort des Kursbeginns und der Rückreise vom Ort des Kursendes gehen zu Lasten der Studierenden.¹
3. Die teilnehmenden Studierenden können individuell einen Antrag auf eine pauschale Unterstützung von CHF 300.- an die Reisekosten stellen. Eine Unterstützung wird nur einmal im Studium gewährt.
4. Die weiteren Kosten, die durch die Studierenden selbst zu tragen sind, dürfen CHF 50.- pro Exkursionstag und Person nicht übersteigen.
5. Die Restkosten übernimmt der Anbieter.
6. Falls bei einem Kurs mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze verfügbar sind, so ist die erstmalige Teilnahme eines/einer Studierenden an einem Kurs ausserhalb Europas ein wichtiges Kriterium für die Berücksichtigung.

¹ Studierende, welche keine Möglichkeiten haben, einen eigenen Beitrag zu leisten, können eine individuelle Unterstützung beim Departement beantragen.

Anhang I:

Weitere Bestimmungen für Exkursionen & Feldkurse ausserhalb der Schweiz

a. Anforderungen an die Lehrveranstaltungen

1. Die LE muss im VVZ der ETH aufgeführt sein.
2. Die Angebote umfassen in der Regel 2 - 3 KP.
3. Die Anzahl Teilnehmer ist begrenzt und liegt in der Regel zwischen 10 und 20 Personen.
4. Die LE darf keinen obligatorischen oder quasi obligatorischen Status haben
5. Die LE muss die üblichen Kriterien für neue Lehrangebote erfüllen.
6. Es muss nachgewiesen werden, dass die Lehrziele nur mit einem Kurs am vorgeschlagenen Ort erreicht werden können.

b. Rahmenbedingungen

1. Das Departement stellt CHF 30'000.- pro Jahr zur Verfügung
2. Es werden ausschliesslich ETH Studierende unterstützt, die eine Einschreibung im 5. oder 6. Semester Bachelor oder im Master haben.
3. Alle Kurse müssen durch eine der beiden UKs bewilligt worden sein.
4. Das Departement erfasst das CO₂ Budget aller Veranstaltungen, die mit Flugreisen verbunden sind.
5. Die Unterstützung des Departements muss bei der Ressourcenmanagerin beantragt werden. Dazu müssen die verantwortlichen Dozierenden ein detailliertes Budget vorlegen, das alle Kosten der Lehrveranstaltung enthält und die jeweiligen Anteile für das Departement, die Studierenden und den Anbieter (verantwortliche Professur) ausweist. Es ist nachzuweisen, dass der Beitrag des Anbieters gesichert ist.
6. Die beiden Studiendirektoren sind für eine gerechte Verteilung der Gelder zwischen den Studiengängen besorgt. Wenn die Gelder knapp sind, lehnt sich die Verteilung an das Verhältnis der Studierendenzahlen der beiden Studiengänge an.
7. Diese Rahmenbedingungen werden nach fünf Jahren überprüft.

c. Vorgehen

1. Das Lehrangebot für Exkursionen/Feldkurse ausserhalb der Schweiz muss für das kommende akademische Jahr in der Februar/März UK festgelegt werden. Die Angebote müssen durch die jeweiligen UKs priorisiert werden.
2. Die Studiendirektoren entscheiden über das definitive Angebot der beiden Studiengänge bis Ende März unter Berücksichtigung des finanziellen Rahmens.
3. Die pauschale Unterstützung gemäss Art. C) lit. 3. muss individuell von den Studierenden bei der Ressourcenmanagerin beantragt werden. Dazu ist das Formular «Zahlungsauftrag» zu verwenden.
4. Alle weiteren Unterstützungen des Departements müssen als Sammelrechnung vom Veranstalter bei der Ressourcenmanagerin beantragt werden.
5. Die Ressourcenmanagerin führt eine Liste der Studierenden, die eine Unterstützung des Departements gemäss Art. C) lit. 3. bekommen haben.

Anhang II:

Exkursionen und Feldkurse, die vom Departementsstab zentral organisiert werden

a. Beiträge innerhalb der Schweiz für Exkursionen des 2., 4. und 6. Sem. BSc Studierende

1. Reisekostenübernahme für Hin- und Rückfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖV) max. Tarif Zürich – Exkursionsort – Zürich
2. Unterkunftskosten bei zweitägigen Exkursionen von max. Fr. 25.- pro Übernachtung und Studierenden.
3. Die weiteren Kosten, die durch die Studierenden selbst zu tragen sind, dürfen bei zweitägigen Exkursionen Fr. 50.- gesamthaft nicht übersteigen.
4. Reiseckosten für Hin- und Rückfahrt werden übernommen, wenn die Benutzung des Reiseccars aus logistischen Gründen geeigneter ist, als die Benutzung des ÖV.
5. Kosten für ETH-Fahrzeuge werden übernommen, wenn deren Benutzung aus logistischen Gründen geeigneter ist, als die Benutzung des ÖV oder eines Reiseccars.
6. Reise- und Übernachtungskosten der Begleitpersonen werden übernommen, sofern es sich um ETH Angehörige handelt.

b. Interdisziplinäre Projektarbeit

1. Reisekostenübernahme für Hin- und Rückfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖV) max. Tarif Zürich – Ort – Zürich.
2. Kosten für ETH-Fahrzeuge werden übernommen.
3. Reiseckosten für Hin- und Rückfahrt werden übernommen, wenn die Benutzung des Reiseccars aus logistischen Gründen geeigneter ist, als die Benutzung des ÖV.
4. Reise- und Übernachtungskosten von Begleitpersonen werden nicht übernommen und müssen von der Professur/Forschungsgruppe selbst getragen werden.
7. Übernachtungskosten der teilnehmenden Studierenden werden ganz übernommen.

c. Entschädigung für nicht ETH-Angehörige

Prinzipien

1. Nicht ETH-Angehörige, welche sich an Exkursionen beteiligen und bei staatlichen Unternehmen, staatlichen Forschungsinstitutionen, Verwaltungen oder Grossfirmen angestellt sind, werden nicht entschädigt. Es kann ein Repräsentationsgeschenk überreicht werden.
2. Nicht ETH-Angehörige, welche sich an der Exkursion beteiligen und bei einem anderen Arbeitgeber angestellt oder selbständig sind, werden in der Regel gegen Rechnung oder andernfalls über das Formular "im Auftrag der ETH geleistete Dienste" entschädigt. Es wird ein Stundenansatz von CHF 130.- gewährt (Richtlinie).
3. Betriebsbesichtigungen/Führungen werden gemäss Tarifbestimmungen/Konditionen der Unternehmung vergütet.

Dieses Reglement wurde am 03. März 2017 von der Departementskonferenz des D-USYS verabschiedet und tritt auf das Frühjahrsemester 2017 in Kraft. Es wurde in der Zwischenzeit geringfügig modifiziert und liegt hier vor in der verabschiedeten Fassung der Departementskonferenz vom 01. März 2024.